



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

VERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

Behörde für Inneres und Sport
Projektgruppe Olympia für Hamburg
Schopenstehl 15
20 095 Hamburg

als Auftraggeber

und

Architekten von Gerkan, Marg und Partner
Elbchaussee 139
22 763 Hamburg

Vertreten durch



als Auftragnehmer

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages - zugrunde.

§ 2

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Gegenstand des Vertrages ist:
Die Überarbeitung und Aktualisierung von Teilen des Gutachtens „Hamburg 2012“ (Olympiabewerbung)

- (2) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsgegenstandes folgende Leistungen:
 - Überarbeitung des „Übersichtsplan Hamburg“ (geplante Wettkampfstätten)
 - Überarbeitung des Lageplans „Städtebauliches Konzept“
 - Überarbeitung Übersichtsplan „Zentrale Standorte“
 - 2 perspektivische Darstellungen (Visualisierung auf Grundlage von Luftbildern)
 - Schriftliche Zuarbeit zur Erläuterung des Konzeptes (insbesondere Flächenermittlungen)

Siehe Anlage 1 - Angebot des Büros von Gerkan, Marg u. Partner (gmp) v. 01.07.2014, das Bestandteil des Vertrags wird.

- (3) Die geforderten Leistungen sind dem Auftraggeber in folgender Form zu übergeben bzw. zu erbringen:
Siehe Anlage 2 – Die Leistungsbeschreibung - Überarbeitung und Aktualisierung von Teilen des Gutachtens „Hamburg 2012“ (Olympiabewerbung)

§ 3 Termine

- (1) Die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind termingerecht zu liefern
bis **12. August 2014**

Teilleistungen: Die Übersichtspläne „Übersichtsplan Hamburg“ und „Städtebauliches Konzept“ sind bereits bis **01. August 2014** zu erbringen.

- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe dem Auftraggeber schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Zusammenarbeit / Zusatzvertrag

- (1) Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers nimmt die Leiterin der Projektgruppe Olympia für Hamburg – [REDACTED] oder ihre Vertreterin wahr.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Leistungen persönlich zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen fachlich objektiv, neutral und unabhängig vom Auftraggeber zu erbringen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Untersuchungsergebnisse dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern. Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.
- (4) Der Auftraggeber benennt als Sachbearbeiterin:
[REDACTED]
- (5) Der Auftragnehmer benennt als Sachbearbeiter:
[REDACTED]

§ 5

Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die Leistung

ein Festhonorar in Höhe von pauschal	21.000,- Euro (netto)
(zuzügl. 19 % MWSt.	3.990,- Euro)
 Gesamt:	 24.990,- Euro (brutto)

in Worten: **Einundzwanzigtausend Euro** (netto).

- (2) In dem Honorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
- (3) Auslagen und Nebenkosten, z.B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernspreckgebühren sind in dem Honorar enthalten.
- (4) Mehrere Auftragnehmer sind bezüglich des Honorars Gesamtgläubiger.

§ 6

Zahlungsweise

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung zu stellen.
- (2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.
- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (4) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.
§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 7

Mängelansprüche und Haftung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber zu einer ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichtes und sonstiger Unterlagen.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aus Nichtbeachtung von Absatz 1 stellen kann.
- (3) Die Verschuldenshaftung nach Absatz 1 und Absatz 2 - mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - wird, sofern der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht eine höhere Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen hat, die dann eintritt, je Schadensfall begrenzt auf
 - Euro 1.000.000 bei Personenschäden
 - Euro 150.000 bei sonstigen Schäden.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist dem Auftraggeber von Vertragsabschluss an auf Anforderung nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers.

- (4) Der Auftragnehmer haftet ebenfalls für Schäden, die dem Auftraggeber durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat.
- (5) Mehrere Auftragnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen sowohl des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Urheberrecht

- (1) Der Auftraggeber ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, § 10 Abs. 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes verpflichtet, die Leistungen des Auftragnehmers im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.
- (2) Soweit die Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtlich schutzfähig sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Gutachten zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt er dem Auftraggeber das Recht ein, die Leistungen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwendungszwecke. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.
- (3) Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

§ 10

Kündigung

- (1) Hat der Auftragnehmer die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 60 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

§ 11

Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

- (1) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeit auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich herauszugeben.
- (2) Die vom Auftragnehmer angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 12

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Erklärung des Auftragnehmers

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt der Auftragnehmer, dass er von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 4 Abs. 9 Buchstaben b) und c) VOF ausgeschlossen ist, und dass keine Ausschlussgründe entsprechend § 4 VOF vorliegen.
- (2) Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

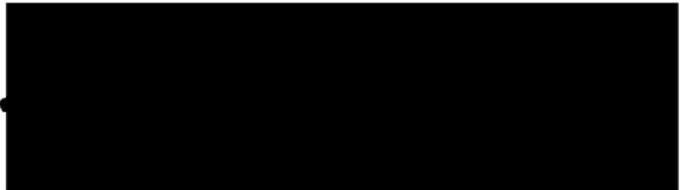
Hamburg, den **21.07.14**

Der Auftraggeber:

Der Auftragnehmer:

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

vertreten durch:



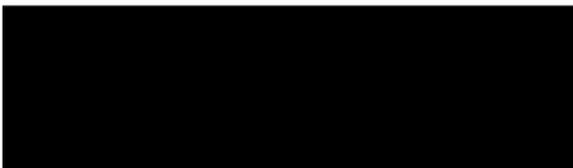
Behörde für Inneres und Sport
Staatsrat Sport

Büro gmp

gmp

von Gerkan, Marg
und Partner Architekten

Eibchaussee 139
22763 Hamburg
T 040.88 151 0
www.gmp-architekten.de



Behörde für Inneres und Sport
Amtsleiter Amt A

Architekten von Gerkan, Marg und Partner · Elbchaussee 139 · 22763 Hamburg

gmp


Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Projektgruppe Olympia für Hamburg

Schopenstehl 15
20095 Hamburg

Hamburg, 01.07.2014

Hamburg 2024; Angebot für die Überarbeitung Gutachten Hamburg 2012

Sehr 

Wir freuen uns Ihnen für die Überarbeitung des Gutachtens „Hamburg 2012“ für die Spiele 2024 folgendes Angebot machen zu können. Abgabedatum unserer Leistungen in digitaler Form ist der 12.08.2014.

Das Angebot beinhaltet die folgenden Leistungen:

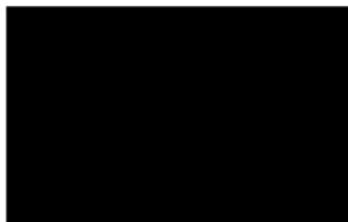
- Überarbeitung Übersichtsplan „Zentraler Standort“
- Überarbeitung Lageplan „Zentraler Standort, Städtebauliches Konzept“
- 2 perspektivische Darstellungen in Luftbilder montiert
- Schriftliche Zuarbeit zur Erläuterung des Konzeptes
- Schriftliche Zuarbeit zum Nachnutzungskonzept

(Hinweis: die perspektivischen Darstellungen werden durch das Büro Gärtner + Christ geleistet und durch unser koordiniert.)

Für die oben aufgeführten Leistungen bieten wir Ihnen ein Pauschalhonorar von **21.000,- Euro (netto)** an. Jede weitere perspektivische Darstellung wird zusätzlich mit 3.000,- Euro (netto) und eine Variantendarstellung für z. B. „Nachnutzungskonzept“ wird mit 1.500,- Euro (netto) in Rechnung gestellt. Wir gehen davon aus, dass aktuelle Luftbilder vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Wir freuen uns über eine Beauftragung und stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



T: +49 40 88 151 0
F: +49 40 88 151 177
hamburg-e@
gmp-architekten.de

www.gmp-architekten.de



**Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Projektgruppe Olympia für Hamburg**

Leistungsbild

**Überarbeitung und Aktualisierung von Teilen des Gutachtens
„Hamburg 2012“**

Anlass

Das Präsidium des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) hat auf seiner Sitzung am 4. April 2014 in einem Grundsatzbeschluss den Wunsch bekräftigt, Olympische und Paralympische Sommerspiele nach Deutschland holen zu wollen. Ebenso hat das Präsidium des DOS in seinem Beschluss verdeutlicht, dass eine Konkretisierung der Bewerbung erst nach Abschluss des IOC-Reformprozesses „Agenda 2020“ in Betracht kommt. Der DOSB hat ferner beschlossen, mit Hamburg und Berlin Gespräche aufzunehmen, verbunden mit der Bitte, anhand der derzeitigen Anforderungen des IOC und weiterer relevanter Aspekte, die Möglichkeit einer Bewerbung in den nächsten Monaten zu konkretisieren. Die Rahmenbedingungen wurden seitens des DOSB in einem Fragenkatalog beschrieben. Hamburg und Berlin sind gebeten, diesen bis zum 31. August 2014 zu beantworten. Eine Entscheidung soll im Rahmen der DOSB-Mitgliederversammlung im Dezember 2014 getroffen werden.

Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 21.05.2014 einen interfraktionellen Antrag beschlossen, mit dem der Senat ersucht wird, kurzfristig eine Studie zu Chancen und Risiken einer Hamburger Olympiabewerbung zu erarbeiten und die Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft in diesen Prozess einzubinden (Siehe Drs. 20/11848).

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand des Auftrages

Gegenstand des Auftrags ist vor o. g. Hintergrund die Aktualisierung und Überarbeitung von Teilen des Gutachtens „Hamburg 2012“. Hierbei sind sowohl geänderte Rahmenbedingungen des IOC (z.B. bei den Sportarten) als auch zwischenzeitliche Entwicklungen im Bereich der Hafencity und des Kleinen Grasbrooks bei der Unterbringung des zentralen olympischen Bereichs erforderlichen Einrichtungen und Sportstätten zu berücksichtigen.

Dies soll anhand deutlich gemacht und dargestellt werden:

- Überarbeitung und Aktualisierung des „Übersichtsplans Hamburg“ (geplante Wettkampfstätten)
- Überarbeitung des Lageplan „Städtebauliches Konzept“
- Überarbeitung Übersichtsplan „Zentrale Standorte“
- 2 perspektivische Darstellungen Visualisierung auf Grundlage von Luftbildern)
- Schriftliche Zuarbeit zur Erläuterung des Konzeptes (insbesondere Flächenermittlungen)

1.2 Zusammenarbeit / Kooperation

Der Auftrag erfordert eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Abstimmungstermine können auch kurzfristig vereinbart werden.

Die Aufgabenstellung erfordert perspektivische Darstellungen, die die Auftragnehmerin auch in Kooperation mit einem Kooperationspartner erbringen kann.

1.3 Abgabeform der Leistung

Es muss eine Darstellungsform und Bildsprache gewählt werden, die einem hohen Anspruch an eine bürgernahe Vermittlung gerecht wird.

Die zu erstellenden Produkte sind in veröffentlichungsfähiger, gedruckter und digitaler Form abzugeben:

- Pläne / Visualisierungen

Druck: DIN A0, gerollt, hochauflösender Farbdruck, 3-fache Ausfertigung; zusätzlich 3-fache Ausfertigung DIN A3

Digital: hochauflösende .jpg-, .pdf- auf einem Datenträger, zusätzlich jeweils als Speicher reduzierte Datei

- Schriftliche Zuarbeit zur Erläuterung des Konzeptes

Druck: DIN A4, farbig, 3-fache Ausfertigung; Digital: .docx auf einem Datenträger, zusätzlich jeweils als Speicher reduzierte Datei.

1.4 Abgabetermin

Als Abgabetermin ist der 12. August 2014 vereinbart. Ein späterer Abgabetermin für Teilleistungen kann nur vom Auftraggeber bestimmt werden.